

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 10. Mai 2012

Nummer 7

INHALT

Tag		Seite
25. 4. 2012	Verordnung über Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetz (ZÜHafenVO) 96000 (neu)	90
3. 5. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums 20412	91
5. 5. 2012	Verordnung zur Änderung der Hochschul-Vergabeverordnung 22220	92
26. 4. 2012	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds. 23100	94
2. 5. 2012	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn A 27 Bremen—Cuxhaven 92100	95

Verordnung
über Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem
Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetz
(ZÜHafenVO)

Vom 25. April 2012

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S.15) wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

¹Die Zuständigkeit für die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach den §§ 11 bis 13 NHafenSG, auch in Verbindung mit § 22 Satz 3 NHafenSG, einschließlich der Entgegennahme von Anträgen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 NHafenSG und von Unterrichtungen nach § 11 Abs. 3 Satz 4 NHafenSG, wird auf die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr übertragen. ²Die Zuständigkeit für die Einholung von unbeschränkten Auskünften aus dem Bundeszentralregister verbleibt beim Fachministerium.

§ 2

Antrag

(1) In dem Antrag auf Feststellung der Zuverlässigkeit nach den §§ 11 bis 13 NHafenSG sind anzugeben:

1. Familienname,
2. Geburtsname und andere frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Geschlecht,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. gegenwärtige Anschriften, Haupt- und Nebenwohnungen, oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts,
7. frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnungen, oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der letzten zehn Jahre vor der Antragstellung unter der Angabe der Zeiträume,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. frühere Staatsangehörigkeiten,
10. Seriennummer des Personalausweises oder des Passes, bei einem Pass oder Passersatz einer Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit auch die Bezeichnung des Passes oder Passersatzes und des Ausstellers,
11. in der Vergangenheit durchgeführte oder laufende Zuverlässigkeits- oder Sicherheitsüberprüfungen,
12. Namen und Anschrift des Arbeitgebers und
13. eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass
 - a) sie oder er als Beauftragte oder Beauftragter für die Gefahrenabwehr oder als deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter benannt,
 - b) sie oder er als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer anerkannten Stelle für die Gefahrenabwehr eingesetzt oder
 - c) ihr oder ihm Zugang zu der Risikobewertung oder zu dem Plan für die Gefahrenabwehr gewährt werden soll.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen die Angaben zu Absatz 1 zu belegen oder weitere Nachweise vorzulegen.

§ 3

Maßstäbe zur Bewertung der Zuverlässigkeit

(1) Der Antrag auf Feststellung der Zuverlässigkeit nach den §§ 11 bis 13 NHafenSG ist abzulehnen, wenn Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen.

(2) Zweifel an der Zuverlässigkeit bestehen, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Antragstellung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuchs) oder in Sicherheitsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuchs) untergebracht war,
3. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Bestrebungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) verfolgt oder unterstützt oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor Antragstellung verfolgt oder unterstützt hat,
4. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Kontakte zu Organisationen, Aktionsbündnissen oder Gruppierungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 NVerfSchG unterhält,
5. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller für einen fremden Nachrichtendienst tätig ist,
6. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller durch Dritte erpressbar ist,
7. die Antragstellerin oder der Antragsteller von Betäubungsmitteln oder Alkohol abhängig ist oder
8. die Antragstellerin oder der Antragsteller der Mitwirkungspflicht nach § 11 Abs. 3 Satz 1 NHafenSG nicht ausreichend nachgekommen ist oder wiederholt falsche Angaben gemacht hat.

(3) Zweifel an der Zuverlässigkeit können sich auch aus einer Gesamtwürdigung des Einzelfalls ergeben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 25. April 2012

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bode

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Justizministeriums**

Vom 3. Mai 2012

Aufgrund des § 75 Nr. 1 des Niedersächsischen Disziplingesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 423) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die folgenden Behörden sind für ihre Beamtinnen und Beamten und die Beamtinnen und Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden höhere Disziplinarbehörde:

1. die Oberlandesgerichte,
2. das Landesarbeitsgericht Niedersachsen,

3. das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
4. das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen,
5. das Niedersächsische Finanzgericht,
6. die Generalstaatsanwaltschaften und
7. die Norddeutsche Hochschule für Rechtspflege.“

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 Nr. 7 gilt nicht für die Rektorin oder den Rektor der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege.“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 6“ durch die Angabe „Nrn. 1 bis 7“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Hannover, den 3. Mai 2012

Niedersächsisches Justizministerium

B u s e m a n n

Minister

Verordnung zur Änderung der Hochschul-Vergabeverordnung

Vom 5. Mai 2012

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 202), wird verordnet:

Artikel 1

Die Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Serviceverfahren der Stiftung

(1) ¹Bei der Vergabe von Studienplätzen kann die Hochschule gegen Erstattung der entstehenden Kosten die von der Stiftung angebotenen Dienstleistungen nach § 11 NHZG in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung in Anspruch nehmen. ²Die Hochschule kann insbesondere an dem Verfahren der Stiftung zum Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten teilnehmen sowie die Stiftung damit beauftragen, im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Zulassungs- und Ablehnungsbescheide zu erstellen und zu versenden. ³Die Hochschule und die Stiftung übermitteln sich gegenseitig die für das Serviceverfahren erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz an der Hochschule. ⁴Das dialogorientierte Serviceverfahren besteht aus zwei Koordinierungsphasen und der Clearingphase. ⁵Soweit die Hochschule am dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, sind anstelle des § 5 Abs. 2, 5 Satz 1, Abs. 6 und 7 Satz 1 die Bestimmungen der Absätze 2 bis 12 maßgebend.

(2) ¹Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen sowie Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen ausschließlich über das Webportal der Stiftung, soweit nichts anderes geregelt ist. ²Bei der elektronischen Übermittlung haben die Hochschule und die Stiftung unter Anwendung von Verschlüsselungsmaßnahmen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. ³Die Bewerberinnen und Bewerber werden zusätzlich über den Stand des Zulassungsverfahrens durch E-Mail-Schreiben benachrichtigt. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt. ⁵Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(3) ¹Für die Bewerbung um einen Studienplatz muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung registrieren. ²Für die Registrierung hat die Bewerberin oder der Bewerber folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse. ³Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Benutzerkonto sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im dialogorientierten Serviceverfahren gegenüber der Stiftung und der Hochschule anzugeben sind. ⁴Für jede Be-

werberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig; im Fall mehrerer Registrierungen wird nur über die unter der letzten Registrierung eingegangenen Zulassungsanträge entschieden.

(4) ¹Für die Teilnahme an den beiden Koordinierungsphasen können bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; § 2 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. ²Zulassungsantrag ist die Kombination aus einem Studiengang und einer Hochschule, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Teilstudiengänge oder Studienfächer bestehen kann. ³Der Zulassungsantrag muss elektronisch über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); das unterschriebene Antragsformular muss bei der Hochschule samt einer Kopie der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ablauf der in § 2 Abs. 1 genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge. ⁵Für im Webportal der Stiftung als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge können weder Zulassungsangebote noch Zulassungen ergehen. ⁶Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als „inaktiv“ gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 23. Januar und für das Wintersemester bis zum 23. Juli über das Webportal der Stiftung zurücknimmt (Ausschlussfristen). ⁷Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung festlegen (Ausschlussfristen). ⁸Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der Zulassungsanträge fest, so ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Antragseingangs nach Satz 3; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu.

(5) ¹In der ersten Koordinierungsphase für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August ausgesprochene Zulassungsangebote kann die Bewerberin oder der Bewerber für das Sommersemester bis zum 18. Februar und für das Wintersemester bis zum 18. August über das Webportal der Stiftung annehmen (Ausschlussfristen). ²Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält einen Zulassungsbescheid. ³Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen und die Bewerberin oder der Bewerber scheidet aus diesen Vergabeverfahren aus. ⁴Auf diese Rechtsfolgen ist die Bewerberin oder der Bewerber hinzuweisen. ⁵In der ersten Koordinierungsphase wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten der Hochschulen aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

(6) ¹In der zweiten Koordinierungsphase werden in drei Zulassungsschritten die Ranglisten der Hochschulen abgeglichen und ermittelt, ob für die Bewerberin oder den Bewerber gemäß der nach Absatz 4 Sätze 7 und 8 festgelegten Präferenzfolge eine Zulassungsmöglichkeit besteht. ²Unter mehreren Zulassungsmöglichkeiten bleibt diejenige mit der jeweils höchsten Präferenz bestehen. ³Zulassungsanträge in nachrangiger Präferenz gelten als zurückgenommen; Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) ¹Besteht im ersten oder zweiten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit in der nach Absatz 4 Sätze 7 und 8 festgelegten höchsten Präferenz, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid. ²Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Zulassungsangebot in nachrangiger Präferenz, so kann dieses Zulassungsangebot im ersten Zulassungsschritt für das Sommersemester bis zum 21. Februar und für das Wintersemester bis zum 21. August, im zweiten Zulassungsschritt für das Sommersemester bis zum 24. Februar und für das Wintersemester bis zum 24. August über das Webportal der Stiftung angenommen werden (Ausschlussfristen). ³Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁴Wird das Zulassungsangebot nicht angenommen, so bleibt es im nächsten Zulassungsschritt bestehen, sofern nicht ein Zulassungsangebot in höherer Präferenz unterbreitet werden kann.

(8) ¹Besteht im dritten Zulassungsschritt der zweiten Koordinierungsphase eine Zulassungsmöglichkeit, so wird ein Zulassungsbescheid erteilt. ²Für alle Zulassungsanträge in höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. ³Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Zulassung, so wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(9) ¹Nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase werden noch verfügbare Studienplätze in der Clearingphase durch Los vergeben. ²An der Clearingphase können Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen, die in den zwei vorangegangenen Koordinierungsphasen keine Zulassung erhalten haben; für bisher noch nicht am dialogorientierten Serviceverfahren teilnehmende Bewerberinnen und Bewerber ist eine Registrierung gemäß Absatz 3 erforderlich. ³Der Zulassungsantrag muss für die Teilnahme an der Clearingphase für das Sommersemester bis zum 4. April und für das Wintersemester bis zum 4. Oktober elektronisch über das Webportal der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1, Sätze 2, 7 und 8 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Festlegung der Präferenzfolge bis zu den in Satz 3 jeweils genannten Fristen möglich ist (Ausschlussfristen). ⁵Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber ausgelost, so wird entsprechend der festgelegten Präferenzfolge ermittelt, ob

eine Zulassungsmöglichkeit besteht. ⁶Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid. ⁷Die Bewerberinnen und Bewerber werden über den Abschluss der Clearingphase informiert; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. ⁸Ist die Clearingphase in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, so führt die Hochschule ein Losverfahren nach § 16 durch.

(10) Zulassungsbescheide ergehen unter der Bedingung, dass die bei der Antragstellung gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

(11) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann Zulassungsangebote oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne des § 6 Abs. 1 über das Webportal der Stiftung zurückstellen lassen. ²Es wird jeweils ein Rückstellungsbescheid erteilt, der die für den Anspruch nach § 6 Abs. 1 erforderliche Zulassung ersetzt. ³Ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. ⁴Durch Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß den Absätzen 5 bis 9 vergeben.

(12) ¹Werden nach Abschluss der zweiten Koordinierungsphase in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 und zum Sommersemester 2013 in einem Studiengang Studienplätze wieder verfügbar, so führt die Hochschule das Nachrückverfahren nach § 5 Abs. 7 durch. ²Absatz 9 Satz 2 Halbsatz 1 findet in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2012/2013 und zum Sommersemester 2013 keine Anwendung.“

2. Dem § 16 Abs. 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit die Hochschule die Stiftung mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragt, gilt § 5 a Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 12 Satz 2.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 5. Mai 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

W a n k a

Ministerin

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Niedersachsen
und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung
der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg
und die Fortführung der Förderfonds

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. S. 32) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 3 am 1. Mai 2012 in Kraft tritt.

Hannover, den 26. April 2012

Niedersächsische Staatskanzlei

In Vertretung der Chefin der Staatskanzlei

H ü d e p o h l

Ministerialdirigent

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen dem Land Niedersachsen
und der Freien Hansestadt Bremen
über Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der
Bundesautobahn A 27 Bremen—Cuxhaven

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Bundesautobahn A 27 Bremen—Cuxhaven vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 9) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Abs. 1 am 1. März 2012 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 2. Mai 2012

Niedersächsische Staatskanzlei

In Vertretung der Chefin der Staatskanzlei

Hüdepohl

Ministerialdirigent

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG